

2007/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1991/J-NR/1997, betreffend Tiertransporte durch Oberösterreich, die die Abgeordneten Anschöber, Freundinnen und Freunde am 18. Februar 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Laut der o.a. Anfragebeantwortung waren im Sept 1996 seitens des Landes Oberösterreich noch immer keine Tiertransportinspektoren ernannt. Es wurde aber in Aussicht gestellt, daß dies beabsichtigt sei. Wurden in O.Ö. bereits Amtstierärzte zu Tiertransportinspektoren bestellt.

Antwort:

Nach Mitteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung wurden in Oberösterreich im Jänner 1997 die Amtstierärzte der Bezirkshauptmannschaften und der Abteilung Veterinärdienst des Amtes der O.Ö Landesregierung zu Tiertransportinspektoren ernannt.

2. Wieviele Kontrollen wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes in Oberösterreich gemacht und wieviele Übertretungen wurden festgestellt?

Antwort:

Hierzu teilte das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung mit, daß seit Inkrafttreten des Tiertransportgesetzes-Straße 3.895 Kontrollen von Tiertransporten durchgeführt wurden. Hierbei wurden 216 Verwaltungsübertretungen festgestellt.

3. Muß bei Transporten aus dem Ausland ins Ausland, wo es schon an der Grenze offensichtlich zu einer krassen Überschreitung der Kilometer- bzw. Stundenbegrenzung des österreichischen TGSt gekommen ist, bzw. aufgrund der Frachtpapiere anzunehmen ist, daß sie erheblich überschritten werden wird, wie im Gesetz vorgeschrieben, der nächstgelegene geeignete Schlachthof angefahren werden? Bei wievielen derartigen Überschreitungen mußte - wie im Gesetz vorgesehen - der nächstgelegene geeignete Schlachthof angefahren werden (bundesweit und in O.Ö.):?

Antwort:

Die Verpflichtung, mit Schlachttiertransporten den nächstgelegenen geeigneten inländischen Schlachtbetrieb anzufahren, besteht für jeden Schlachttiertransport von vornherein. Insofern ist bei dieser Frage ein Abstellen auf das Vorliegen einer Überschreitung der erlaubten Transportdauer nicht logisch, sodaß es auch keine diesbezüglichen statistischen Aufzeichnungen gibt. Ich darf hierzu jedoch auf die als Beilagen angeschlossenen Antworten des damaligen Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Mag. Viktor Klima, auf die schriftlichen Anfragen Nr. 609/J-NR/1995 und Nr. 1196/J-NR/1995 hinweisen. In der Beantwortung dieser beiden Anfragen wurden ausführlich die aufgrund des Tiertransportgesetzes-Straße bestehenden Verpflichtungen hinsichtlich des Anfahrens des nächstgelegenen geeigneten inländischen Schlachtbetriebs dargelegt. Eine Änderung der Rechtslage ist zwischenzeitlich nicht eingetreten.

4. Wie lauten die Transportunternehmen, die in O.Ö. das Tiertransportgesetz-Straße bisher übertreten haben?

Antwort:

Da ich als oberstes Organ der Bundesverwaltung der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit unterliege, ist mir die Beantwortung dieser Frage nicht möglich.